

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 34 (1959)

Heft: 10

Artikel: Wir stellen zur Diskussion

Autor: M.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir stellen zur Diskussion

Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?

In Nummer 9 der Zeitschrift «das Wohnen» ermahnt Heinrich Gerteis alle Genossenschafter, das heißt auch diejenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu vermehrter Mitarbeit an der demokratischen Verwaltung. Diese Aufmunterung kann nur unterstützt werden.

Der Genossenschafter ist wirklich mitverantwortlich und verpflichtet, sein Interesse zugunsten dieser fortschrittlichen Institutionen einzusetzen. Er hat das Stimm- und Wahlrecht. Er hat sogar das Recht, zum allgemeinen Nutzen mitzusprechen und mitzubestimmen.

Aus welchem Grunde nimmt er all diese «Rechte» nicht wahr? Weshalb klagen die Partei- und Genossenschaftsvorstände über das geringe Interesse?

Leider sind es dieselben «höheren» Genossenschafter, die den Grund für das Versagen der «Unteren» nicht suchen und kennen wollen. Sie gefallen sich so sehr in ihren errungenen Positionen, daß sie glauben, die Worte Verzicht und Rücktritt hätten für sie persönlich keinen tieferen Sinn.

Man könnte diese Kurzsichtigen in ihrer Stellungnahme bewundern. Sie sind doch fehlerlos und haben immer und begründet recht! – Diese scheinbare Unfehlbarkeit ist es aber, welche den Jungen das verankerte Recht der Teilnahme vorenthält. Leider glauben die alten Auserkorenen, daß sie durch die seinerzeitige Wahl rücksichtslos ihren eigenen Willen erzwingen dürfen. Ganz richtig wird im erwähnten Artikel gesagt: «... und machen dies der Mitgliedschaft zum Vorwurf, ohne sich Rechenschaft über die tieferen Ursachen der Teilnahmslosigkeit zu geben.»

Es sind also die Vorstände, welche keine Rechenschaft ablegen wollen über die kritisierten Nachlässigkeiten. Umgewandelt heißt es zutreffend: Die Mitgliedschaft hat sich darüber Rechenschaft gegeben, daß ein Mitsprechen und Mitarbeiten mit diesen verrosteten Vorständen völlig nutzlos ist – denn gehandelt und verwirklicht wird nur nach deren Anordnungen!

Als Beweis für die Minderwertigkeit eines «gewöhnlichen» Mitgliedes sei das altbekannte Übel angeführt:

In einer Versammlung beantragt ein Anwesender eine Reform. Ist diese nicht genehm, dann wird sie vom Vorstand oder jenen «besonderen» Genossenschaftern zunichte gebrüllt, die beim Vorstand «einen Stein im Brett» haben oder haben möchten. Diese «Höbeler» verlangen das Wort nur deshalb, um ihre eigene Lage zu verbessern, das heißt als Mitglied einer Kommission vorgeschlagen zu werden oder einen Wunsch hinsichtlich der Wohnung anbringen zu können. Der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsstelle fühlt sich dann verpflichtet, die für die Leitung plädierende «neutrale» Stimme aus der Mitgliedschaft irgendwie zu belohnen. – Der

Mann aber, der den Vorschlag gemacht hat, wird sich nie mehr melden – und viele andere auch! Daraus entsteht die dürftige Anteilnahme und die stille oder sogar zustimmende Opposition!

Nach diesen Ausführungen kann die Frage: «Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?» wie folgt beantwortet werden:

Ein kranker Baum kann keine guten Früchte tragen. Eine ungerechte Direktion eines Unternehmens wird den Betrieb auf die Dauer nicht aufrechterhalten können. Vorstandsmitglieder, die durch ihr Amt die Klarheit und das Ziel verloren haben, stellen für eine Gemeinschaft auf lange Sicht ein Hindernis dar. Die Leiter jeder Organisation müssen Männer sein – Männer, die unter Bildung nicht nur Wissen und Intelligenz verstehen. In einer sozialen Bewegung sollten sie ihre egoistischen Gedanken meistern und auf Jahrzehntelang dauernde Ämter in verschiedenen Räten, Genossenschaften und Vereinen verzichten können. Die berufliche Tätigkeit sollte durch die vielen Nachtsitzungen nicht belastet werden; die familiären Pflichten als Ehegatten, Väter und Erzieher sollten nicht vernachlässigt werden müssen. Im Vorstand sollten Mitglieder sein, die sich nicht höher taxieren, es im gut menschlichen Sinne aber sind.

Solche Männer sollten die Bildungsarbeit an sich und den übrigen Mitgliedern, gemeinsam mit anerkannten Kapazitäten, durchführen.

Im übrigen sollten folgende Regeln aufgestellt werden:

1. Kein Genossenschafter darf mehr als zehn Jahre in eine von der Generalversammlung bestimmte Funktion gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind nur als Glieder der ausführenden Behörde gewählt. Sie beraten die Generalversammlung, beeinflussen sie aber in keiner Weise.
3. Die Familie des Genossenschafter darf nur mit einem Glied in den genossenschaftlichen Funktionen vertreten sein.
4. Die gesamte Geschäftsleitung steht lediglich in einem Dienstverhältnis zur Genossenschaft; dies gilt besonders für Angestellte, die selbst Genossenschafter sind.
5. Die Bestimmungen des Mietvertrages müssen genau eingehalten werden. Veränderungen im Haushalt werden der Geschäftsstelle alljährlich vom Verwalter mitgeteilt.

Erst wenn solche Grundsteine das Fundament der Bewegung bilden, werden sich die Jungen und «Außenstehenden» am weiteren Aufbau beteiligen.

MP

Salubra

die Tapete mit der 5-jährigen Garantie

**absolut lichtecht
wirklich waschbar
desinfizierbar**

und *tekko*

für

besonders reiche Raumwirkung

SALUBRA A.G. BASEL